

Vereinbarung über nebenberufliche Übungsleitertätigkeit
zwischen der
MTG Wangen 1849 e. V., Argeninsel 2, 88239 Wangen (im Folgenden „Verein“)
und
„ (im Folgenden „Übungsleiter/in“)

1. Der/die Übungsleiter/in ist beim Verein insbesondere in der Abteilung tätig.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Der/die Übungsleiter/in verpflichtet sich, die nötige Sorgfaltspflicht und allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Schäden, Unfälle und sonstige bedeutsamen Vorkommnisse sind sofort der Geschäftsführung oder deren Stellvertretung zu melden. Der/die Übungsleiterin hat außerdem darauf zu achten,
 - dass bei Verhinderung eine Vertretung für die Übungsstunde da ist,
 - dass nur berechnigte Personen an den Übungsstunden teilnehmen, und
 - dass die benutzten Räume (Umkleide-, Geräteraum usw.) ordentlich hinterlassen werden.
4. Die Tätigkeit als Übungsleiter/in wird wie folgt vergütet:
 - 3,50 Euro/ Stunde (60 min) für den Einsatz als Übungshelfer/in
 - 5,00 Euro/ Stunde (60 min) für den Einsatz als Übungsleiter/in (ohne gültige Lizenz)
 - 7,50 Euro/ Stunde (60 min) für den Einsatz als Übungsleiter/in (mit gültiger Lizenz)Der zutreffende Stundensatz ist auf der Stundenabrechnung anzugeben. Im Stundensatz enthalten sind sämtliche Aufwendungen, die mit der Lehrtätigkeit in Verbindung stehen. Vergütet werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Übungsstunden. Die Vergütung erfolgt halbjährlich nach Vorlage einer Stundenabrechnung auf dem MTG-Abrechnungsformular.
5. Die Vergütung erfolgt bis zu einer Höhe von 2.400,- Euro pro Jahr als steuerfreie Aufwandspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG.
 - a) Die Lehrkraft bestätigt, dass sie keine weitere Tätigkeit im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG ausübt und der MTG Wangen die Höchstsumme zur Auszahlung zur Verfügung steht. Eine Veränderung muss der MTG Wangen angezeigt werden. Sollten aufgrund unwahrer Angaben oder Verletzungen der Anzeigepflicht vom Sozialversicherungsträger oder dem Finanzamt Beiträge nachgefordert werden, erklärt sich die Lehrkraft bereit, diese dem Verein zu erstatten. Sollte der steuerliche Freibetrag in Höhe von 2400,- Euro überschritten werden, so muß eine gesonderte Vereinbarung mit dem Verein getroffen werden.
 - b) Gesetzliche Änderungen während der Laufzeit gelten ausnahmslos auch für diese Vereinbarung und ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Inkrafttretens, ohne dass es einer schriftlichen Änderung der Vereinbarung bedarf.
6. Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Bisherige Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.

Wangen, den 23.04.2014

MTG Wangen
Vorstand

Übungsleiter/in